

DEUTSCH-AMERIKANISCHER WIRTSCHAFTSVERBAND

Es sei bemerkt, daß sowohl das vorliegende Gesetz als auch das Winslow-Gesetz, soweit das beschlagnahmte deutsche Eigentum in Frage kommt, im wesentlichen eine Amendierung zu dem "Gesetz über den Handel mit dem Feind" (Trading with the Enemy Act) vom 6. Oktober 1917 darstellt. Soweit durch die beiden letzten Gesetze oder durch andere Gesetze das ursprüngliche Gesetz über den Handel mit dem Feind nicht ergänzt oder abgeändert worden ist, und soweit keine Bestimmungen oder Paragraphen des Trading with the Enemy Act durch nachfolgende ergänzende Gesetze aufgehoben worden sind, bleiben alle übrigen Bestimmungen des ursprünglichen Trading with the Enemy Act und der später erfolgten Ergänzungen (insbesondere Winslow-Gesetz) in Kraft, also auch die im Winslow-Gesetz vorgesehene Begrenzung der Anwaltsgebühren.

Schadenersatzansprüche für Schiffe, Radiostationen und Patente.

Die in der Mills-Bill vorgesehenen Bestimmungen sind im Allgemeinen auch in der neuen Gesetzesvorlage enthalten; für die Festsetzung des Wertes der Schiffe wird neu bestimmt, daß der angenommene Wert derjenige sein soll, den ein Schiff unmittelbar vor der ausschließlichen Übernahme durch die Vereinigten Staaten gehabt hat. In Bezug auf die Entschädigung für die Patente ist zu bemerken, daß es sich unter diesem Abschnitt des Gesetzes nur um solche Patente handelt, welche seitens des Alien Property Custodian an die Vereinigten Staaten als solche in Lizenz übertragen oder verkauft worden sind. (Z.B. Patente, die an das Navy Department oder War Department gegeben worden sind) Aus den Verhandlungen im Repräsentantenhaus geht hervor, daß es sich um etwa 2200 solcher Patente handelt. Die Patente, Handelsmarken und anderen Eigentumsrechte, die an die Chemical Foundation verkauft wurden, fallen nicht unter diesen Abschnitt. Wie an anderer Stelle ausgeführt, steht den deutschen Eigentümern dieser Chemical Foundation-Patente nur der Erlös aus dem Verkauf zu. Es soll auch eine Entschädigung gezahlt werden für die Benutzung von Erfindungen durch die Vereinigten Staaten, welche durch Patentrechte geschützt sind, die seitens des Custodian übertragen oder beschlagnahmt wurden, allerdings mit Ausnahme der Benutzung während des tatsächlichen Kriegszustandes zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten (6. April 1917 bis 11. November 1918) und auch nach dem Tage, an dem der Custodian das Patent lizenziert, übertragen oder verkauft hatte. Wenn Patente, die der Chemical Foundation verkauft worden waren, durch die Vereinigten Staaten als solche vor diesem Verkauf benutzt worden sind, so dürfte es unter dem Abschnitt 4 b Ziffer 4 möglich sein, hierfür eine Entschädigung zu erhalten.

Die Festsetzung der angemessenen Entschädigung für Anspruchsberechtigte unter dieser Sektion erfolgt durch den "German Claims Arbiter", bei dem Ansprüche auf Entschädigung binnen 4 Monaten vom Tage der Amtsübernahme des "Arbiters" eingereicht werden müssen. Für die Vertretung der Ansprüche der deutschen Entschädigungsberechtigten ist der "Arbiter" gehalten, angemessene Gebühren zu bestimmen; eine Limitierung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Auszahlung der zugestandenen Entschädigungsbeträge muß binnen zwei Jahren beantragt werden. Schwebende Prozesse der unter diesem Abschnitt Anspruchsberechtigten gegen die Vereinigten Staaten müssen zurückgezogen werden; soweit in solchen Prozessen bereits Entscheidungen zu Gunsten der deutschen Beteiligten vorliegen